

bei kam zum Ausdruck, daß zwar die Landwirtschaft den Stallmist selbst dringend gebraucht, daß aber ein oder zwei Fuhren wohl von vielen Bauern und Landwirten ohne sichtbaren Nachteil an die Gemüsegärtner abgegeben werden können.

Die K.Bsch. klären auf Grund dieser vorgeschlag-

nen Anregung die Bauern und Landwirte darüber auf, daß die vorerwähnte Hilfe für den Gemüsebau dringend erforderlich ist.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN. 1941 S. 798.

Gartenbau.

Änderung von Keimfähigkeitszahlen für AKZ.-Saatgut.

— II E 630 vom 3. 11. 1941 —.

Zur Sicherung des Saatgutbedarfs wird hierdurch für die Vertriebsperiode 1941/42 die nach der „Grundregel für die Anerkennung von Gemüsesaaten“ für AKZ.-Saatgut zu fordernde Keimfähigkeit bei

Schalerbsen	auf 85 vH
Markerbsen, Zuckererbsen, Buschbohnen, Stangenbohnen	auf 80 vH
Möhren	auf 60 vH
und Zwiebeln	auf 70 vH

herabgesetzt. Die LBsch. werden ermächtigt, bei einer

Keimfähigkeit der genannten Samenarten bis zu 5 vH unter den angegebenen Werten auf Antrag eine Sonderzulassung zum Vertrieb als AKZ.-Saatgut zu erteilen mit der Auflage, daß beim Vertrieb der in Frage stehenden Partie auf den Minderwert hinzuweisen ist. Diesem Antrage soll in der Regel nur dort stattgegeben werden, wo die Möglichkeit einer Aufmischung der in Frage stehenden Partie mit einer besser keimfähigen Partie nicht besteht.

Anträge auf Zulassung von Partien mit noch geringerer Keimfähigkeit sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

An die Landesbauernschaften.

— DN. 1941 S. 800.

Ländliche Hauswirtschaft.

Gemeinschaftswaschanlagen.

— II H 220 vom 5. 11. 1941 —.

Bemitt Bis zum 1. 12. d. J. ist mir eine Aufstellung einzureichen, aus der hervorgeht

1. wieviel stationäre Gemeinschaftswaschanlagen,

2. wieviel fahrbare Gemeinschaftswaschanlagen im Bereich der LBsch. vorhanden sind.

Als Stichtag ist der 1. 10. 1941 anzusetzen.

An die Landesbauernschaften.

— DN. 1941 S. 800.

Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

A. Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Einschränkung des Versandes von Fragebogen. (VA I 222 vom 6. 11. 1941)
2. Einbeziehung der Landfrauen in die Arbeit der NS-Frauenenschaft/Deutsches Frauenwerk. (IC 100 vom 4. 11. 1941)
3. Anerkennung 1942. (II C 430 vom 4. 11. 1941)
4. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung Nr. 28 der Reichsstelle „Chemie“. (II C 912 vom 3. 11. 1941)
5. Verteilung von Forstpflanzen. (II F 232 vom 30. 10. 1941)*)
6. Tagung der NL. II G. (II G 10/33 vom 5. 11. 1941)

*) Außer Danzig-Westpreußen, Alpenland, Donauland, Südmark, Wartheland.

B. Hinweise auf Anweisungen an die Zusammenschlüsse:

1. GDZ. Vordrucke, Leitfäden für die Haushaltsvoranschläge 1942. (III A 203/5384 vom 6. 11. 1941)

Anschriftänderungen:

Landesbauernschaft Schlesien.

Die Diensträume des Forstamtes Obernigt sind nach der Fädelerstr. 6 verlegt. Fernspr.: Obernigt 469.

Landesbauernschaft Schleswig-Holstein.

Die Diensträume der K.Bsch. Stormarn in Bad Oldesloe sind nach der Grabauerstr. 15 verlegt.